



Neue Luzerner Zeitung AG
6002 Luzern
041/ 429 51 51
www.luzernerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 81'451
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 377.3
Abo-Nr.: 1076755
Seite: 13
Fläche: 66'697 mm²

Wie gut sind Gutscheine?





Neue Luzerner Zeitung AG
6002 Luzern
041/ 429 51 51
www.luzernerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 81'451
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 377.3
Abo-Nr.: 1076755
Seite: 13
Fläche: 66'697 mm²

RAFAELA ROTH
wirtschaft@luzernerzeitung.ch

GESCHENKE Weihnachtszeit ist Gutscheinzzeit. Damit der Beschenkte beim Einlösen keine ungewollte Überraschung erlebt, lohnt es sich, das Kleingedruckte zu lesen.

Wer kein Geschenk findet, schenkt einfach eines zum Selbstaussuchen. In der Schweiz wird das immer beliebter. So erkennt man auch beim Luzerner Modehaus Schild eine kontinuierliche Zunahme des Verkaufs von Gutscheinen. Schild arbeitet mit Memberkarten, die mit Geld aufgeladen und als Zahlungsmittel eingesetzt werden können.

Neben diesen Systemen sind dieser Tage insbesondere Gutscheine für Erlebnisse stark gefragt. Ein Grillkurs für zwei, ein Wellness-Wochenende mit allen Schikanen oder ein Flug mit dem Fallschirm – man verschenkt Abenteuer. Das Hotel Montana in Luzern hat diesen Trend erkannt und sein Gutscheinanangebot ausgebaut. «Wir verkaufen keine Übernachtungen, wir verkaufen Erlebnisse», sagt Simone Staubli, Leiterin Marketing, Verkauf und PR. Im Hotel Montana gibt es Gutscheine für «Zeit für Gefühle und Sinnlichkeit» inklusive der Penthouse Spa-Suite, eines Sechs-Gang-Menüs und Kuschelbrühstücks oder «Zeit für Pole-Position», wo der Gast einen Tag lang Nummer eins ist. «Das sind keine Verlegenheitsgeschenke», sagt Simone Staubli, «sondern meistens sehr konkret ausgesuchte Präsente.» Momentan laufe das Gutscheingeschäft sehr gut und verdichte sich immer mehr gegen Weihnachten.

Persönliche Angebote

Der Trend wird gerade auch durch

den Erfolg von Anbietern wie DeinDeal.ch bestätigt. Pressesprecherin Sabrina Zbinden sagt: «Es läuft sehr gut. In der Weihnachtszeit werden vor allem Erlebnisgutscheine für zwei geschätzt.» DeinDeal.ch bietet Gutscheine für Lifestyle-Angebote wie Wellness-Pakete oder Reisen und Produkte wie Weine oder Kleider. Die Deals zeichnen sich durch Rabatte von 50 bis 70 Prozent aus, die gewährt werden können, wenn genug Leute einen Gutschein bestellen. Auch dann bleibe der Gutschein durchaus persönlich, sagt Zbinden: «Da unsere Produktpalette sehr breit ist, muss sich der Kunde sowieso überlegen, was dem Beschenkten am meisten Freude bereiten wird.»

Schweizer Schenker greifen auch gern zu Erlebnisgeschenken in Form einer Smartbox. Smart&Co-PR-Leiter Silvio Keller sagt: «Das Konzept kommt hierzulande sehr gut an. Persönliche Erlebnisse sind viel nachhaltiger als herkömmliche Sachpräsente.» Die Firma verkauft Boxen, die einen Gutschein für ein bestimmtes Erlebnis und einen Führer, bei dem man den Gutschein einlösen kann, beinhalten. Mit der Smartbox «originelle Unterkünfte» etwa können für 119 Franken zwei Personen auswählen, ob sie beispielsweise in einem ehemaligen Pferdestall, im Tipi-Zelt oder in einer mongolischen Jurte übernachten wollen.

«Gutscheine sind keine Verlegenheitsgeschenke.»

SIMONE STAUBLI,
HOTEL MONTANA

Doch was tun, wenn man im Winter nicht in der Jurte schlafen will? Jeder Beschenkte sollte darauf achten, wie lange der Gutschein gültig ist. Kauft man sich eine Smartbox der neusten Kollektion kurz nach ihrer Erscheinung, ist sie 18 Monate gültig, kauft man sie etwas später, ist sie vielleicht nur noch ein halbes Jahr gültig. «Den wenigen Kunden, die den Gutschein nicht innerhalb der offiziellen Gültigkeitsdauer eingelöst haben, bieten wir sechs weitere Monate an, den abgelaufenen Gut-

schein gegen eine neue Erlebnisgeschenkbbox einzutauschen», sagt Silvio Keller von Smart & Co.

Einlösefristen sind umstritten

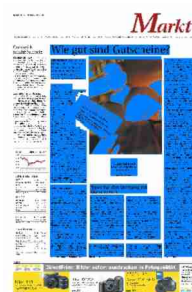
Wie das Ablaufdatum des Geschenks aussehen darf, dazu gehen die Meinungen von Juristen auseinander. Arnold Rusch, Privatdozent für Privat- und Wirtschaftsrecht, sagt: «Einlösefristen haben dieselbe Wirkung wie eine vertragliche Abänderung der Verjährungsfristen, das Verjährungsrecht ist aber zwingend und nicht abänderbar. Deshalb dürften Gutscheine erst nach der gesetzlich festgelegten Verjährungsdauer von fünf oder zehn Jahren ablaufen.»

In Frage stellt das Andreas Furrer, Professor für Privatrecht an der Universität Luzern: «Das ist in Fachkreisen umstritten. Grundsätzlich ist ein Gutschein ein Vertrag. Die Rahmenbedingungen, und somit auch das Verfallsdatum, kann das Geschäft in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen. Wer einen Gutschein kauft, akzeptiert diese Bedingungen.»

Unklar ist dabei der Grund für Einlösefristen und ihre Länge. Anbieter begründen die Fristen häufig damit, dass die buchhalterische Erfassung von Gutscheinen während fünf oder zehn Jahren ein zu grosser Aufwand sei. «Dieses Argument gilt im Zeitalter der EDV nicht mehr», findet Arnold Rusch. Die Fristenfrage erhält nächstes Jahr wieder Auftrieb, wenn durch eine Änderung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb kurze Fristen von Gutscheinen unzulässig werden (siehe Box).

Kulanz gegenüber Kunden

Die meisten Geschäfte gehen jedoch grosszügig mit ihren Kunden um. «Wir schauen das individuell an, abgelaufene Gutscheine sind nicht per se ungültig», sagt Simone Staubli vom Hotel Montana. Auch Antonio Govetosa vom Modehaus Schild sagt: «Wir sind sehr kulant. Der Kunde ist bei uns König und kann auch einen abgelaufenen Gutschein noch einlösen.» Die Vereinigung Pro Zug (VPZ), die Dachorganisation der Zuger Geschäfte und Interessengemeinschaften, vertreibt Geschenkkarten, die in rund hundert Mitgliedergeschäften



Neue Luzerner Zeitung AG
6002 Luzern
041/ 429 51 51
www.luzernerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 81'451
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 377.3
Abo-Nr.: 1076755
Seite: 13
Fläche: 66'697 mm²

als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Wird die Karte zwei Jahre nach dem letzten Ladedatum nicht benutzt, läuft sie ab, ist aber dank Kulanzfrist dennoch als Zahlungsmittel einsetzbar. «Dann muss sie einfach reaktiviert werden», erklärt Rudy Wieser, Präsident der Vereinigung. «Die Karte verliert aber ihren Wert nie. Wir sind ja froh, wenn die Leute wiederkommen», sagt er.

Schlechtes Geschäft?

So viel Mehrwert Gutscheine für alle Beteiligten bieten möchten, man verschenkt nicht nur Abenteuer, sondern lässt sich manchmal selbst auf eines ein. Die Juristen sind skeptisch. «Wer dieses Theater nicht mitmachen will, soll einfach Geld schenken», sagt Rusch. Sein Kollege Furrer ist gar der Meinung: «Mit Gutscheinen macht man eher ein schlechtes Geschäft.» Zur Not gibt es ja noch die kostenlosen Gutscheine für einen Spaziergang am See oder drei Mal Rasenmähen.

Tipps für den Umgang mit Gutscheinen

KLEINGEDRUCKTES RR. Beim Kauf eines Gutscheins sollte man immer genau auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) achten. Wie lange gilt das Zahlungsversprechen? Wie realistisch ist es? Die AGB gibt man dem Beschenkten am besten gleich mit. Rechtlich gilt Folgendes:

- Was in den AGB steht, ist grundsätzlich gültig und kann nur beschränkt angefochten werden, auch von der Gegenseite. Die AGB dürfen aber keine widersprüchlichen, unangemessenen oder überraschenden Klauseln haben, sonst gelten sie nicht.
- Geht der Gutschein verloren, ist der Wert (meistens) verloren. Also anpassen.
- Bei kleinen Boutiquen sollte man

sich fragen, ob es sie im kommenden Jahr noch gibt. Geht das Unternehmen in Konkurs, kann der Gutschein dort nicht mehr eingelöst werden. Im Zweifelsfall lieber bei etablierten Geschäften kaufen.

- Falls der Gutschein abgelaufen ist, die Kulanz des Anbieters testen und es trotzdem versuchen.
- Dank einer Änderung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die 2012 in Kraft tritt, werden kurze Fristen von Gutscheinen unzulässig. Mit Artikel 8 werden Zusätze in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verboten. Wahrscheinlich werden dann Wert- oder Warengutscheine mit einer Einlösefrist unter zwei Jahren nicht mehr zugelassen.